

Bundessozialgericht
- 2 RU 65/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. November 1977

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
16. März 1977 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 16. Mai 1913 geborene Kläger erlitt als Maurerlehrling am 21. April 1931 einen Arbeitsunfall. Wegen der Unfallfolgen, insbesondere einer Versteifung des Kniegelenks, bezog er zunächst eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 vH und wegen rechtsseitigen Hüftgelenksveränderungen von April 1949 an Verletztenrente nach einer MdE um 70 vH. Die Rente wurde zunächst nach dem Ortslohn (§ 570 der Reichsversicherungsordnung -RVO- aF) berechnet und nach Vollendung des 21. Lebensjahres gemäß § 569a RVO aF umgerechnet. Nach den Angaben des Klägers betrug die Rente bis Januar 1945 monatlich 34,70 RM. Seit dem 1. November 1967 bezieht der Kläger aus der Rentenversicherung der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Im November 1972 lehnte die Beklagte einen Antrag des Klägers ab, seine Verletztenrente wegen einer Verschlimmerung der Unfallfolgen neu festzustellen. Im Klageverfahren wurde die Beklagte verurteilt, die Rente nach einer MdE um 80 vH neu festzustellen. Die Beklagte führte dieses Urteil mit Schreiben vom 6. August 1973 aus. Dieses Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Mit dem im Oktober 1973 eingelegten Widerspruch begehrte der Kläger eine Neuberechnung seines Jahresarbeitsverdienstes (JAV) gemäß § 573 Abs 1 und 2 RVO. Später stützte er seinen Antrag auf § 573 Abs 3 RVO. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Bescheid vom 27. August 1974 zurück. Die Rente sei, so führte sie aus, nicht gemäß § 627 RVO neu festzustellen. Die Folgen des Arbeitsunfalls vom 21. April 1931 hätten den Kläger nicht gehindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ob die Unfallfolgen für die frühestens im Jahre 1968 eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Klägers eine wesentliche Teilursache gewesen sei, könne dahinstehen, weil Verdiensterhöhungen, die zur Zeit des Arbeitsunfalls von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab durch Tarif festgesetzt oder sonst üblich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 -

- 3 -

gewesen seien, im Jahre 1968 nicht mehr hätten eintreten können.

Der Kläger hat Klage erhoben. Im Klageverfahren hat die Beklagte die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 8. August 1975 die Klage abgewiesen und ausgeführt: Zur Anwendung des § 573 Abs 3 RVO reiche es nicht aus, daß eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt eintrete, es sei vielmehr erforderlich, daß der Versicherte vor dem 25. Lebensjahr erwerbsunfähig geworden sei.

Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Beteiligten haben sich im Berufungsverfahren mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Am 10. März 1977 hat das Landessozialgericht (LSG) telefonisch die Rentenakten betreffend den Kläger von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover angefordert. Den Gerichtsakten ist nicht zu entnehmen, daß dies den Beteiligten mitgeteilt worden ist.

Das LSG hat durch Urteil vom 16. März 1977 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den ihm ab 1. Oktober 1969 eine Rente unter Zugrundelegung eines nach § 573 Abs 3 RVO zu ermittelnden JAV gewährt wird. Es hat ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 573 Abs 3 RVO seien erfüllt. Wie sich aus dem Inhalt der vom Senat beigezogenen Rentenakten der LVA Hannover zweifelsfrei ergebe, habe der Kläger am 30. September 1968 seine Erwerbstätigkeit als Pförtner aufgegeben und beziehe seit dem 1. November 1967 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Dafür, daß der Kläger im Alter von 55 Jahren endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei, seien ausweislich der in den über den Kläger geführten Rentenakten enthaltenen medizinischen Unterlagen die Unfallfolgen die wesentlich mitwirkende Bedingung gewesen. § 573 Abs 3 RVO sei auch anwendbar, wenn die Erwerbsunfähigkeit des Klägers nach Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 -

- 4 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Sie führt aus: § 573 Abs 3 RVO sei nur anwendbar, wenn der Verletzte bereits während seiner Ausbildung oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen könne. Dafür spreche auch, daß es für die Berechnung des JAV auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls ankomme. Hilfsweise sei die Verletzung des rechtlichen Gehörs als wesentlicher Mangel des Verfahrens zu rügen. Das LSG habe seine Feststellung, daß der Kläger infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen könne, auf die Akten der LVA Hannover gestützt. Den Beteiligten sei jedoch die Beiziehung dieser Akten nicht mitgeteilt worden. Sie habe keine Gelegenheit gehabt, zu den in den beigezogenen Akten befindlichen Gutachten Stellung zu nehmen, die ihr auch sonst nicht bekannt gewesen seien.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil aufzuheben und die Berufung gegen
das Urteil des SG vom 8. August 1975 zurück-
zuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Bereits im Schreiben vom 5. Juli 1972 habe er dargelegt, daß die inzwischen eingetretene Erwerbsunfähigkeit im wesentlichen auf dem Unfall im Jahre 1931 beruhe. So habe er schon im Verfahren S 3 U 105/69 des SG Kiel ausgeführt, daß er infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen könne. Die Akten hätten in diesem Verfahren dem SG vorgelegen, was der Beklagten auch bekannt gewesen sei.



II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß eine Neuberechnung des JAV des vor Vollendung seines 25. Lebensjahres als Maurerlehrling verunglückten Klägers gemäß § 573 Abs 3 RVO, der auch für Arbeitsunfälle vor dem 1. Juli 1963 gilt (s. Art 4 § 2 Abs 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG-), nicht ausgeschlossen ist, weil der Kläger nicht bereits vor Abschluß der Ausbildung oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte. Nach dem Gesetzeswortlaut ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und dem Unvermögen des Verletzten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, entscheidend. Eine zeitliche Einschränkung, daß der Verletzte noch vor Abschluß der Ausbildung oder vor Eintritt des 25. Lebensjahres infolge des Unfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann, ist auch nicht daraus zu folgern, daß nach § 573 Abs 3 RVO die Verdiensterhöhungen maßgebend sind, die zur Zeit des Arbeitsunfalls von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich sind. Damit sind lediglich für die im Rahmen des § 573 Abs 3 RVO in Betracht kommenden, insoweit aber unterschiedlich geregelten Fälle des § 573 Abs 1 und 2 RVO einheitlich als maßgebend die Verhältnisse im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls bestimmt, während nach § 573 Abs 1 RVO die Neuberechnung nach den Verhältnissen durchzuführen ist, die im Zeitpunkt der Neuberechnung maßgebend sind. Neben dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes sind auch der Entstehungsgeschichte des § 573 Abs 3 RVO keine



Anhaltspunkte für die Auffassung der Beklagten zu entnehmen (s. BT-Drucks IV/938 - neu - S. 11, zu § 574 Abs 3 des Entwurfs). Sinn und Zweck dieser Vorschrift widersprechen der Ansicht, abweichend vom Gesetzeswortlaut nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und dem Unvermögen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, als maßgebend anzusehen, sondern auch einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall zu fordern. Die Neuberechnung des JAV gemäß § 573 Abs 3 RVO soll dem Ausgleich dafür dienen, daß der Verletzte aufgrund des Arbeitsunfalls nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen und aus ihr - ggf neben der Verletztenrente - Einkommen erzielen kann. Hierfür hat der Gesetzgeber die in § 573 Abs 1 und 2 RVO getroffenen Regelungen nicht als ausreichend angesehen. Dies trifft auch auf die Fälle zu, in denen die Folgen des Arbeitsunfalls zunächst eine Erwerbstätigkeit noch erlaubten, später aber nicht mehr zuließen. Das LSG ist insbesondere mit Recht nicht der Argumentation des SG gefolgt, der Verletzte würde dadurch ungerechtfertigt begünstigt. Zwar wird auch bei dem Verletzten, dessen JAV nach § 573 Abs 3 RVO erhöht wird, der JAV nach § 579 RVO angepaßt. Dies trifft jedoch auch auf die Verletzten zu, deren JAV nach § 573 Abs 1 und 2 RVO neu berechnet wurde, und die Verletztenrente neben ihrem Arbeitseinkommen beziehen. Deshalb kann auch nicht daraus, daß der Verletzte bis zu seiner unfallbedingten Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit Arbeitseinkommen erzielt hat, geschlossen werden, eine Neuberechnung des JAV würde ihn ungerechtfertigt begünstigen; denn die Neuberechnung soll ein Ausgleich dafür sein, daß er nicht mehr neben der unter Berücksichtigung des § 573 Abs 1 oder 2 RVO berechneten und gemäß § 579 RVO angepaßten Rente Arbeitseinkommen erzielen kann.

Das LSG hat als eine der Voraussetzungen für eine Anwendung des § 573 Abs 3 RVO festgestellt, daß der Kläger infolge des Arbeitsunfalls seiner Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann. Diese Feststellung hat die Beklagte mit der begründeten Verfahrensrüge angegriffen, das Berufungsgericht habe seine



- 7 -

Entscheidung insoweit auf Unterlagen gestützt, zu denen sie sich nicht habe äußern können. Nach der Urteilsbegründung (s.S.9) sind "ausweislich der in den über den Kläger geführten Rentenakten enthaltenen medizinischen Unterlagen die Unfallfolgen die wesentlich mitwirkende Bedingung gewesen". Das LSG hat die Rentenakten der LVA Hannover sechs Tage vor der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung angefordert. Die Beteiligten haben von der Aktenbeiziehung keine Nachricht erhalten, und die Beklagte konnte sich zu den für die Entscheidung des Berufungsgerichts maßgebenden Unterlagen in den Akten der LVA nicht äußern. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht dadurch geheilt, daß der Kläger wiederholt dargelegt hat, er sei infolge der Unfallfolgen daran gehindert, weiter einer Erwerbstätigkeit nachzugehen; denn das LSG hat seine Entscheidung insoweit auf die Unterlagen in den Akten der LVA Hannover gestützt. Ebenso durfte eine Benachrichtigung der Beteiligten von der Beiziehung der Rentenakten nicht deshalb unterbleiben, weil diese Akten in dem Verfahren vor dem SG - S 3 U 105/69 - vorgelegen hatten. Abgesehen davon, daß es sich in diesem Verfahren um einen anderen Streitgegenstand handelte, ist entscheidend, daß die Beteiligten ausreichende Kenntnis darüber erhalten, aufgrund welcher Unterlagen die jeweils anstehende Entscheidung gefällt wird. Aus diesem Grunde ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht wird bei seiner erneuten Entscheidung ggf zu beachten haben, daß der JAV gemäß § 573 Abs 3 RVO den Verdiensterhöhungen anzupassen ist, die zur Zeit des Arbeitsunfalls von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich sind. Dem angefochtenen und vom Senat aufgehobenen Urteil sind keine Feststellungen darüber zu entnehmen, ob zur Zeit des Arbeitsunfalls des Klägers überhaupt Verdiensterhöhungen von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8 -

- 8 -

durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich waren, die für den Kläger im Rahmen der erneuten Neuberechnung des JAV gemäß § 573 Abs 3 RVO in Betracht kommen könnten. Auch diese für eine Verurteilung der Beklagten erforderlichen Ermittlungen hat das LSG selbst zu treffen und nicht der Beklagten durch eine Verurteilung aufzuerlegen, Rente "unter Zugrundelegung eines nach § 573 Abs 3 RVO zu ermittelnden JAV" zu gewähren; denn eine derartige Verurteilung setzt voraus, daß das LSG sämtliche Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift jedenfalls dem Grunde nach für gegeben erachtet.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

